



ORTSGEMEINDE BAD RAGAZ

Reglement

Nutzung der Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz

Version 5.2/04. Januar 2018

Reglement „Nutzung der Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz“

Art. 1	Der Ortsverwaltungsrat Bad Ragaz erlässt in Ausführung von Art. 27 der Gemeindeordnung vom 1. Juni 2011 nachfolgendes Reglement für die Nutzung und Befahrung der Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz.	Rechtsgrundlage
Art. 2	Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für die Fahrbewilligung und der damit verbundenen Bestimmungen für die Strassennutzer.	Zweck
Art. 3	Der Ortsverwaltungsrat legt die Rechte und Pflichten der Strassennutzer fest und erlässt die dafür nötigen Verfügungen. Für die laufende Verwaltung und Kontrolle der Verkehrsbeschränkung bestimmt der Ortsverwaltungsrat die nötigen Aufsichtsorgane und legt deren Pflichten und Befugnisse fest.	Organisation
Art. 4	Dieses Reglement gilt für die im Anhang aufgeführten Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz.	Eingeschlossene Strassenstrecken
Art. 5	Grundsätzlich gilt auf sämtlichen im Anhang aufgeführten Feld-, Wald- und Alpstrassen ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon sind Motorfahrzeuge mit einer gültigen Fahrbewilligung der Ortsgemeinde Bad Ragaz oder Fahrzeuge die durch die jeweilige offizielle Beschilderung zugelassen sind.	Im Grundsatz ein Fahrverbot
Art. 6	Für die Befahrung der Feld-, Wald- und Alpstrassen stellt der Ortsverwaltungsrat, die nötige Fahrbewilligung aus. Die Zuteilung einer Fahrbewilligung ist mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung abzugelten. Die Bearbeitungsgebühr ist im Anhang aufgeführt. Die Fahrbewilligung ist auf maximal ein Jahr befristet und wird grundsätzlich nur in Zusammenhang mit Land-, Alp-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie an den Eigentümer (oder dessen Vertreter) von Grundbesitz, zu welchem die Feld-, Wald- und Alpstrassen als Zubringer dienen, abgegeben. Für Liegenschaftenbesitzer auf Pardiel (nach Barriere Pardiel) werden nur Fahrbewilligungen abgegeben, wenn diese im Besitze eines Sommerabonnements der Seilbahn nach Pardiel sind. Die Fahrbewilligung ist gut sichtbar auf der Innenseite der vorderen Windschutzscheibe zu befestigen. Bei	Fahrbewilligung

Reglement „Nutzung der Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz“

	landwirtschaftlichen Fahrzeugen trägt der Fahrer die Karte auf sich. Die Bewilligung ist gegebenenfalls den befugten Aufsichtsorganen vorzuweisen. Die Fahrbewilligung ist nicht übertragbar.	
Art. 7	Gesuche um Zuteilung einer Fahrbewilligung sind dem Ortsverwaltungsrat einzureichen.	Gesuchsverfahren
Art. 8	Gütertransport auf der Teilstrecke Barriere Pardiel nach Pardiel sind zusätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren werden pro Fahrt und abgestuft nach Fahrzeugkategorien erhoben. Die Tarife liegen im Anhang bei. Für Fahrten nach Pardiel ist ein Barrierenschlüssel nötig. Der Ortsverwaltungsrat stellt die nötige Fahrbewilligung aus, verwaltet den Barrierenschlüssel und berechnet die Fahrtkosten. Die Ansprechstelle ist im Anhang aufgeführt.	Gütertransport nach Pardiel
Art. 9	Fahrten auf Pardiel sind einzuschränken und werden grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Bauarbeiten, Energietransporten (Holz, Heizoel und dergleichen) und Materialtransporte die mit der Bahn nur schwierig zu transportieren sind bewilligt. Nach bewilligter Fahrt sind die Fahrzeuge auf den talseitigen Ausstellplatz bei der Barriere Pardiel zurückzufahren. Oberhalb der Barriere ist ein längeres Parkieren des Fahrzeuges nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bauarbeit bewilligt.	Grundsatz für Fahrten auf Pardiel
Art. 10	In besonderen Fällen kann der Ortsverwaltungsrat Benutzungstarife und Bedingungen festlegen, die von denjenigen dieses Reglements sowie deren erlassenen Vorschriften abweichen.	Ausnahmen vom Tarif
Art. 11	Im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Fussgänger und der Wildtiere, ist der Verkehr auf den Feld-, Wald- und Alpstrassen auf das Notwendigste zu beschränken. Für den regelmässigen Materialtransport in die durch die Feld-, Wald- und Alpstrassen erschlossenen Gebiete, ist nach Möglichkeit die Seilbahn zu nutzen. Die berechtigten Strassennutzer sind aufgefordert, den Strassenverhältnissen und Örtlichkeiten entsprechend langsam zu fahren und auf schwächere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Die Verkehrsegelverordnung (741.11 VRV) ist einzuhalten.	Grundsatz der Strassennutzung

Reglement „Nutzung der Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz“

Art. 12	Die Höchstgewichte sind jeweils beschildert. Die Achslasten sind gemäss Verkehrsegielverordnung (741.11 VRV) einzuhalten.	Gewichtsbeschränkung
Art. 13	Land- und Forstfahrzeuge haben den Vortritt. Fahrzeuge sind an Durchgangswegen immer genügend weit auszustellen, so das schwere Transportfahrzeuge ungehindert passieren können.	Vortrittsregel/ Parkordnung
Art. 14	Die Strassen werden für die Land-, Alp- und Forstwirtschaftsbelange unterhalten. Aufgrund der Fahrbewilligung darf kein Anspruch auf einen einwandfreien Zustand der Fahrbahn abgeleitet werden. Ein spezieller Winterdienst wird nicht ausgeführt.	Strassenzustand und Winterdienst
Art. 15	Die Ortsgemeinde kann Strassen jederzeit und ohne Entschädigungen sperren. Sie nimmt wen möglich Rücksicht auf Liegenschaftenbesitzer und auf frühzeitig angemeldete Transporte.	Sperrung der Strasse
Art. 16	Das Benutzen der Feld-, Wald- und Alpstrassen erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung wird abgelehnt. Dies gilt insbesondere für durch die Beschaffenheit der Fahrbahn und deren Umgebung, durch Naturereignisse oder Alptiere verursachte Schäden an Fahrzeugen (Aufzählung ist nicht abschliessend).	Haftung
Art. 17	Der Ortsverwaltungsrat oder dessen beauftragte Aufsichtsorgane sind befugt Bussenverfügungen beim Gemeinderat Bad Ragaz zu veranlassen, wenn der Benutzer der Feld-,Wald- und Alpstrassen: a) Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt. b) Die Fahrbahn nicht mit der nötigen Sorgfalt benutzt. c) Den Zahlungsverpflichtungen für die Strassennutzung nicht nachkommt.	Bussenverfügung

Reglement „Nutzung der Feld-, Wald- und Alpstrassen der Ortsgemeinde Bad Ragaz“

Anhang Ausgabe vom Januar 2018:

Eingeschlossene Strassenstrecken (siehe auch Strassenplan im Anhang)

- Feldwege Bad Ragaz
- Waldstrasse Bad Ragaz - Pardiel
- Alpenstrasse Bad Ragaz - Pardiel

Alle Strassennutzer dürfen nur die klassierten Strassen benützen (siehe Strassenplan im Anhang) die zu ihrem Grundstück/ihrer Liegenschaft führen. Diese Einschränkung gilt für die Forstwirtschaft nicht. Sie beurteilen selber welche Strassen zur Erledigung ihrer Arbeit benützt werden können.

Bearbeitungsgebühr für Fahrbewilligung bis Liegenschaft (max. Barriere Pardiel)

Bearbeitungsgebühr wird pro ausgestellte Fahrbewilligung erhoben.

Einzelfahrt

- | | | |
|--|-----|-------|
| ▪ Personenwagen | Fr. | 10.- |
| ▪ Bus bis 3.5t | Fr. | 30.- |
| • Jahresvignette für Grundbesitzer/Pächter auf Pardiel | Fr. | 100.- |
| • Jahresvignette für Grundbesitzer/Pächter Höhe Mittelsäss | Fr. | 80.- |
| • Jahresvignette für Grundbesitzer/Pächter Höhe Schalfa | Fr. | 60.- |
| • Jahresvignette für Grundbesitzer/Pächter bis Halde | Fr. | 40.- |
| • Jahresvignette für Grundbesitzer/Pächter bis Chrinnen | Fr. | 40.- |
| • Familienflexikarte (Familienintern übertragbar) | Fr. | 100.- |

Einzelfahrt ab Barriere Pardiel bis Pardiel

- | | | |
|-----------------|-----|------|
| ▪ Personenwagen | Fr. | 10.- |
| ▪ Bus bis 3.5t | Fr. | 10.- |

Gebühren für Gütertransport

Gebühren werden pro Einzelfahrt erhoben. Sie gelten für den Transport von Gütern zu Liegenschaften/Grundstücken welche mit der Seilbahn nicht oder nur schlecht erreicht werden oder nicht oder nur schlecht mit der Seilbahn befördert werden können.

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Pw/Jeep mit Anhänger/Bus mit Ladebrücke | Fr. | 30.- |
| • Kleinlastwagen | Fr. | 50.- |
| • Lastwagen | Fr. | 100.- |
| • Öltankwagen | Fr. | 150.- |

Für Neubauten, grössere Aus-/Umbauten wird eine Pauschale von 2% der Bausumme für die Strassennutzung verrechnet.

Ansprechpartner

Die Gesuche sind frühzeitig einzureichen.

Fahrbewilligung: Ortsgemeinde Bad Ragaz
Rathausplatz 1
7310 Bad Ragaz
081 / 303 70 10 / ri@og-badragaz.ch

